

Leitfaden Kartellrecht des Herstellerverband Haus & Garten e.V

Der Herstellerverband Haus & Garten e.V. („HHG“) ist ein Zusammenschluss führender Hersteller von Bau-, Haus- und Gartenprodukten in Deutschland. In seiner über 30-jährigen Geschichte hat sich der Verband auf vertriebsorientierte Themen der Absatzkanäle Baumarkt, Gartencenter und Fachhandel spezialisiert.

Der vorliegende Leitfaden dient dazu, die Einhaltung kartellrechtlicher Verhaltensvorschriften im HHG sicherzustellen. Der Leitfaden kann eine Prüfung kartellrechtlicher Fragestellungen im Einzelfall nicht ersetzen. Er soll insbesondere dazu dienen, das Bewusstsein der Mitarbeiter des HHG, und der ehrenamtlich im HHG tätigen Vertreter der Mitgliedsunternehmen für kartellrechtlich relevante Themen zu schärfen und bestimmte Verhaltensweisen festzulegen. In Zweifelsfragen ist die HHG-Geschäftsführung stets der richtige Ansprechpartner, die eine Prüfung und Klarstellung veranlasst.

Der HHG stellt sicher, dass ihre Mitgliedsunternehmen diesen Leitfaden erhalten um ihn denjenigen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die in die Verbandsarbeit des HHG eingebunden sind. Der HHG stellt diesen Leitfaden allen Teilnehmern an Sitzungen des HHG zur Verfügung.

I. Allgemeines zum Kartellverbot

Auf die Aktivitäten des HHG ist sowohl deutsches als auch europäisches Kartellrecht anwendbar. Die Vorschriften unterscheiden sich inhaltlich praktisch nicht voneinander. Größere Abweichungen bestehen lediglich beim Verfahrensrecht. Sowohl nationales als auch europäisches Kartellrecht verbietet alle Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmten Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Dieses Kartellverbot ist in § 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und in Art. 101 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union geregelt.

Gegenstand von Kartellabsprachen sind fast immer Preise, Kunden und/oder Absatzmengen. Ein Kartell setzt nicht unbedingt eine Vereinbarung voraus. Auch abgestimmte Verhaltensweisen gleichgültig, ob diese schriftlich, mündlich oder stillschweigend erfolgen erfüllen das Kartellverbot, wenn damit eine Wettbewerbsbeeinträchtigung beabsichtigt ist. Unternehmen dürfen die Unsicherheit über das Marktverhalten ihrer Wettbewerber („Geheimwettbewerb“) nicht durch Absprachen oder abgestimmtes Verhalten beschränken. Der „Ort der Handlung“ ist völlig unbeachtlich. Wenn sich ein Kartell auf einem nationalen oder dem europäischen Markt auswirkt, ist das jeweilige Kartellrecht auch anwendbar. Ob eine Kartellabsprache wirklich umgesetzt wird oder ob sich das vereinbarte Ziel tatsächlich einstellt, ist unerheblich. Schon die Verabredung einer Wettbewerbsbeschränkung ist verboten. Der Einwand, die Absprache habe nichts bewirkt und sein folgenlos gewesen, ist daher grundsätzlich irrelevant.

Die Konsequenzen eines Kartellverstoßes für Unternehmen, Verbände und die handelnden Personen sind hart. Nach deutschem Recht können persönliche Geldbußen von bis zu 1 Million Euro verhängt werden. Bei Unternehmen liegt die Obergrenze bei 10% des im Geschäftsjahr vor einer Entscheidung erzielten Jahresumsatzes im Konzern.

Daneben drohen Schadensersatzansprüche geschädigter Unternehmen, und ein Image- und Vertrauensverlust der handelnden Unternehmen und der Branche insgesamt. Für Wirtschaftsverbände bedeuten Kartellverfahren im Kreis ihrer Mitgliedsunternehmen nicht selten das Ende der Verbandsarbeit.

II. Kartellrechtliche Regeln für die Arbeit HHG

1. Verbandssitzungen

1.1 Grundsätzlich unzulässige Themen für HHG-Gremiensitzungen

Auch Wettbewerbern ist es grundsätzlich erlaubt, die Marktsituation zu erörtern und allgemeine Brancheninformationen auszutauschen. Dieser Austausch darf jedoch nicht dazu führen, dass eine künstliche Markttransparenz erzeugt und der sog. „Geheimwettbewerb“ zwischen den beteiligten Unternehmen beeinträchtigt wird. Die nachfolgende – nicht abschließende – Liste enthält Themen, die innerhalb des HHG im Rahmen oder am Rande von Gremiensitzungen nicht angesprochen oder erörtert werden dürfen:

- Preise
 - Preisgestaltung, künftige Preisstrategien
 - Auswirkungen von Kostensteigerungen auf die Preisgestaltung z. B.: Abstimmung über Weitergabe steigender Rohstoff-, Energie- oder Lohnkosten
 - Individuelle Verkaufs- und Zahlungsbedingungen, Rabatte, Teuerungszuschläge, Boni, etc.
- Kunden/Lieferanten
 - Aufteilung von Märkten oder Bezugsgruppen
 - Individuelle Kundenbeziehungen
 - Zuweisung von Abnehmern/Abnehmergruppen zu bestimmten Lieferanten (z. B. sog. „Hoflieferanten“)
 - Mengenbeschränkungen oder Zuweisung bestimmter Lieferquoten
 - Boykotte oder Aufrufe zum Boykott
- Unternehmenskennzahlen
 - Individuelle Kostenpositionen der Mitgliedsunternehmen, Kostenrechnungsformeln (produktbezogene Angaben zu Bezugskosten, Produktion, Lagerbeständen, Abverkaufszahlen, Lieferzeiten, etc.)
 - Produktbezogene Abverkaufszahlen, Lieferzeiten
- Zukünftiges Marktverhalten
 - Planungen zum Kapazitätsausbau oder Abbau, soweit dadurch Rückschlüsse auf Produktebene möglich sind
 - Geplante Vorhaben in Bezug auf Forschung und Entwicklung, Investitionen, Produktion, Marketing oder Vertrieb

Alle vorgenannten Themen dürfen nicht Gegenstand einer HHG-Gremiensitzung sein. Die HHG-Mitarbeiter sowie die Vertreter der Mitgliedsunternehmen prüfen die Tagesordnungen

der Sitzungen entsprechend und sprechen in Zweifelsfällen die HHG-Geschäftsführung an. Wird eines der vorgenannten Themen in Form von „Spontanäußerungen“ berührt, wird die Sitzung unterbrochen und es greift das unter „Durchführung von HHG-Gremiensitzungen“ beschriebene Verfahren.

1.2 Grundsätzlich zulässige Themen für HHG-Gremiensitzungen (Wettbewerber)

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu gehören:

- Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens oder aggregierter Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen
- Allgemeine Konjunkturdaten
- Aktuelle Marktentwicklungen und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen
- Austausch von Daten, die frei zugänglich sind

1.3 HHG-Gruppensitzungen, sog. Frühjahrs- und Herbsttagung (Nicht-Wettbewerber)

Im Rahmen der Frühjahrs- und Herbsttagung finden Sitzungen des HHG statt, in denen strikt darauf geachtet wird, dass nur solche Unternehmen innerhalb einer Gruppe zusammengefasst sind, die auf ihren Produktmärkten nicht miteinander im Wettbewerb stehen. Ein Wettbewerbsverhältnis liegt nach der Definition des HHG vor, wenn die Unternehmen Produkte herstellen und vertreiben, die aus Sicht der Nachfrager (Einkäufer des Handels) untereinander austauschbar sind. Da die HHG-Mitgliedsunternehmen ihre Märkte am besten selbst beurteilen können, nehmen sie eine Selbsteinschätzung vor, ob sie in ihren Produktmärkten im Kernsortiment untereinander im Wettbewerb stehen. Diese Selbsteinschätzung wird vor jeder HHG-Gruppensitzung von der Geschäftsstelle von allen Mitgliedsunternehmen schriftlich abgefragt. Bei Bedenken oder Widersprüchen wird die Gruppenzusammensetzung so gestaltet, dass keine Wettbewerbsverhältnisse der beteiligten Mitgliedsfirmen in der HHG-Gruppe bestehen.

Für die HHG-Gruppensitzungen gelten grundsätzlich die gleichen Compliance-Regeln wie oben aufgelistet. In den Gruppensitzungen berichten die vertretenen Unternehmen (Nicht-

Wettbewerber) zusätzlich über Ausgangsforderungen ihrer Abnehmer (Handelspartner), beispielsweise allgemeine Konditionenforderungen im Zusammenhang mit den Jahresgesprächen oder auch die Forderung von besonderen (unterjährigen) Konditionen wie Neueröffnungsboni, Jubiläumsboni, Wachstumsboni oder „Hochzeitsrabatte“ in der Folge von Unternehmenszusammenschlüssen etc. Berichtet wird ausschließlich über die vorliegenden Konditionenforderungen. Es findet kein Informationsaustausch über die eigene Vorgehensweise (Reaktion) und individuelle Verhandlungsergebnisse statt. Die hauptamtlichen Vertreter des HHG oder die kartellrechtlich geschulten ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder des HHG, die in den Gruppensitzungen die Sitzungsleitung haben, achten strikt auf die Einhaltung dieser Grenze beim Informationsaustausch. Um einen mittelbaren Verstoß gegen kartellrechtliche Anforderungen auszuschließen, sind zudem alle Teilnehmer der Gruppensitzungen zu strengster Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere die Gesprächsinhalte der Gruppensitzungen dürfen Dritten nicht bekannt gemacht werden. Dritter ist dabei jeder, der nicht Teilnehmer der eigenen Sitzungsgruppe ist. Die Nichteinhaltung der gebotenen Vertraulichkeit wird mit dem Ausschluss aus sämtlichen Verbandsveranstaltungen geahndet.

1.4 Vorbereitung von HHG-Gremiensitzungen

Der HHG lädt die Mitglieder des Gremiums rechtzeitig und offiziell, ggf. per Email, zu den Sitzungen ein. Für jede Gremiensitzung wird eine möglichst detaillierte Tagungsordnung erstellt. Die Verwendung allgemeiner Tagesordnungspunkte (z. B. „Sonstiges“) soll möglichst unterbleiben. Sollen Themen spontan erörtert werden, muss die Tagesordnung in der Sitzung ergänzt und der zusätzliche Punkt im Protokoll festgehalten werden. Bei der Erstellung einer Tagesordnung durch die HHG-Mitarbeiter wird darauf geachtet, dass diese keine kartellrechtlich bedenklichen oder missverständlichen Punkte enthält.

1.5 Durchführung von HHG-Gremiensitzungen

Bei jeder HHG-Gremiensitzung ist mindestens ein hauptamtlicher Vertreter des HHG oder ein kartellrechtlich geschultes ehrenamtliches Vorstandsmitglied des HHG als Sitzungsleiter anwesend. Der Sitzungsleiter achtet auf die Einhaltung der Tagesordnung und erstellt ein Protokoll der Sitzung. Der Sitzungsleiter stellt sicher, dass der Sitzungsverlauf entsprechend der Tagesordnung kartellrechtskonform durchgeführt wird. Nach dem Grundsatz „Compliance geht alle an“ achten auch alle Vertreter der Mitgliedsunternehmen, auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Regeln. Die Teilnehmer dokumentieren ihre Teilnahme an der Sitzung

durch Unterzeichnung einer Anwesenheitsliste, die am Ende der Sitzung im Sitzungsraum ausgelegt ist bzw. durchgegeben wird. Die Anwesenheitsliste enthält einen Zusatz, nach dem die Mitgliedsunternehmen bestätigen, dass es nach ihrer Ansicht im Verlauf der Sitzung nicht zu Verstößen gegen kartellrechtliche Verhaltensvorschriften gekommen ist.

Wird in einer Sitzung ein (möglicherweise) kartellrechtlich relevantes Thema z.B. in Form einer Spontanäußerung berührt, unterbricht der Sitzungsleiter unverzüglich die Sitzung. Bei Zweifelsfragen wird das Thema zurückgestellt und eine kartellrechtliche Prüfung über die HHG-Geschäftsführung veranlasst. Das Thema wird nicht erörtert, bevor nicht die kartellrechtliche Unbedenklichkeit festgestellt ist.

Alle Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet kartellrechtliche Bedenken in einer Sitzung unverzüglich und offen anzusprechen. Werden kartellrechtlich problematische Themen daraufhin nicht von der Erörterung ausgespart, wird die Sitzung abgebrochen. Bricht der Sitzungsleiter die Sitzung nicht ab, genügt es nicht, sich an den Absprachen nicht zu beteiligen. Das Gesetz verlangt eine aktive und nachweisbare Distanzierung von dem kartellrechtswidrigen Verhalten. Für alle Teilnehmer gilt deshalb: „Aufstehen und Gehen“ und ein Vermerk hierüber im Protokoll.

1.6 Nachbereitung von HHG-Gremiensitzungen und HHG-Gruppensitzungen (Frühjahrs- und Herbsttagung)

Von allen HHG-Gremiensitzungen werden eindeutig und klar formulierte Protokolle angefertigt, die den wesentlichen Inhalt der Sitzung, insbesondere die gefassten Beschlüsse wiedergeben.

Bei der Erstellung der Protokolle zu den HHG-Gruppensitzungen (Frühjahrs- und Herbsttagung) wird bei der Abfassung der Tagesordnung darauf geachtet, dass nur Inhalt und Ergebnis festgehalten werden. Für alle Gruppensitzungen wird ein gemeinsames Protokoll erstellt, das Gruppenzusammensetzung und Tagesordnung wiedergibt. Jedes Mitglied des HHG kann dieses gemeinsame Protokoll bei der HHG-Verbandsgeschäftsstelle anfordern.

2. Marktinformationsverfahren/HHG-Statistiken

Der HHG bietet seinen Mitgliedern eine Reihe von Statistiken an. Zur Erstellung dieser Statistiken melden die teilnehmenden Unternehmen Daten an den HHG. Der HHG behandelt diese Daten streng vertraulich und aggregiert sie in der Statistik in einer Form, die keine

Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einzelner Mitgliedsunternehmen erlaubt. Der HHG trägt dafür Sorge, dass die Statistiken den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Meldungen zur Statistik werden nur im Rahmen des dafür vorgesehenen Verfahrens entgegengenommen, nicht in Verbandssitzungen. Die Rückmeldungen erfolgen in anonymisierter Form. Nicht anonymisierte Statistiken werden nur erstellt, wenn diese Daten enthalten, die von den Unternehmen ohnehin veröffentlicht werden oder die keinen Rückschluss auf das Marktverhalten der Unternehmen erlauben.

3. HHG-Kommunikation

Der HHG stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen enthalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, abgestimmtes Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des HHG hindeuten. Der HHG spricht keine verbindlichen Empfehlungen in Bezug auf das Marktverhalten der Mitgliedsunternehmen aus.

4. HHG-Mitgliedschaft

Der HHG hat die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in seiner Satzung geregelt. Unternehmen, die die satzungsmäßigen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllen, werden als Mitglieder aufgenommen. Ausnahmen von den Regelungen in der Satzung handhabt der HHG diskriminierungsfrei.

Bei Fragen zu diesem Verhaltenskodex oder sonstigen kartellrechtlichen Fragen ist die HHG-Geschäftsführung immer ansprechbar. Alle Mitarbeiter des HHG und die verantwortlichen Vertreter der Mitgliedsunternehmen sind aufgerufen, kartellrechtlich relevante Fragen offen gegenüber der HHG-Geschäftsführung anzusprechen und für eine Klärung zu sorgen.

Anlage: Organisatorische Ergänzungen zu den HHG-Gruppensitzungen

Organisatorische Ergänzungen zu den HHG-Gruppensitzungen

Der Herstellerverband Haus & Garten e.V. führt sog. Frühjahrs- und Herbsttagungen für seine Mitgliedsunternehmen durch. Um einen möglichst offenen Informationsaustausch im Rahmen dieser Gruppensitzungen zu ermöglichen, dürfen Unternehmen, die untereinander auf einem oder mehreren Produktmärkten im Wettbewerb stehen, nicht an ein- und derselben Gruppensitzung teilnehmen.

Ein Wettbewerbsverhältnis liegt vor, wenn Mitgliedsunternehmen Produkte herstellt oder vertreibt, die aus Sicht der Nachfrager (Einkäufer des Handels) mit ihren Produkten austauschbar sind. Naturgemäß wird es bei der Vielzahl der Sortimentsartikel in den großflächigen Bau- und Heimwerkermärkten eine mehr oder minder große Anzahl von Produkten geben, die möglicherweise auch von anderen Mitgliedern in Ihrer Gruppe angeboten werden.

Regelmäßig kennen die Mitgliedsunternehmen ihren direkten Wettbewerber auf den Produktmärkten in den relevanten Kernsortimenten am besten. Dennoch können Unklarheiten und unterschiedlichen Einschätzungen nicht ausgeschlossen werden, insbesondere müssen die Wettbewerbsverhältnisse vor jeder Gruppensitzung erneut überprüft werden.

Um die notwendige Rechtssicherheit für solche Gruppensitzungen auch bei Zweifelsfragen sicherstellen zu können, gelten die nachfolgenden organisatorischen Leitlinien:

- Behauptet ein Mitgliedsunternehmen im Wettbewerb - jetzt oder in Zukunft - zu einem anderen Mitgliedsunternehmen in der gemeinsamen Gruppe zu stehen, ist dies bereits eine hinreichende Feststellung eines relevanten Wettbewerbsverhältnisses, auch wenn das andere Mitgliedsunternehmen möglicherweise diesbezüglich eine abweichende Auffassung haben sollte.

Die betroffenen Mitgliedsunternehmen dürfen dann nicht mehr gemeinsam in einer Gruppe auf den Frühjahrs- oder Herbsttagungen teilnehmen. Sofern keines der betroffenen Mitgliedsunternehmen die Gruppe wechseln möchte, entscheidet das Los über den Verbleib in der bisherigen Gruppe. Ist ein Vorstandsmitglied des Herstellerverbandes betroffen, welches die Gruppensitzungen leitet, verbleibt dieses Mitgliedsunternehmen aus organisatorischen Gründen in seiner Gruppe.

- Besteht zwischen zwei Mitgliedsunternehmen einer Gruppe Unklarheit über das Wettbewerbsverhältnis ist zwingend eine kartellrechtliche Prüfung vorzunehmen. Eine kartellrechtliche Bewertung des Wettbewerbsverhältnisses wird durch den vom Herstellerverband beauftragten Kartellrechtsanwalt vorgenommen. Die betroffenen Mitgliedsunternehmen werden der Empfehlung des Kartellrechtsanwaltes folgen. Seine Bewertung ist eine hinreichende Feststellung des relevanten Wettbewerbsverhältnisses, auch wenn die betroffenen Mitgliedsunternehmen möglicherweise diesbezüglich eine abweichende Auffassung haben sollten.

Sofern die betroffenen Mitgliedsunternehmen nach Ansicht des Kartellrechtsanwaltes im Wettbewerbsverhältnis stehen, dürfen diese dann nicht mehr gemeinsam in einer Gruppe auf den Frühjahrs- oder Herbsttagungen teilnehmen. Sofern keines der betroffenen Mitgliedsunternehmen die Gruppe wechseln möchte, entscheidet das Los über den Verbleib in der bisherigen Gruppe. Ist ein Vorstandsmitglied des Herstellerverbandes betroffen, welches die Gruppensitzungen leitet, verbleibt dieses Mitgliedsunternehmen aus organisatorischen Gründen in seiner Gruppe.

- Bestehen seitens eines Mitgliedsunternehmen Zweifel an einer Gruppenzusammensetzung, die nicht seine eigene Gruppe ist, wird der Herstellerverband die betroffenen Mitgliedsunternehmen ansprechen und eine Darlegung der Wettbewerbsverhältnisse anfordern. Eine kartellrechtliche Bewertung des Wettbewerbsverhältnisses wird durch den vom Herstellerverband beauftragten Kartellrechtsanwalt vorgenommen. Die betroffenen Mitgliedsunternehmen werden der Empfehlung des Kartellrechtsanwaltes folgen. Seine Bewertung ist eine hinreichende Feststellung des relevanten Wettbewerbsverhältnisses, auch wenn die betroffenen Mitgliedsunternehmen möglicherweise diesbezüglich eine abweichende Auffassung haben sollten.

Sofern die betroffenen Mitgliedsunternehmen nach Ansicht des Kartellrechtsanwaltes im Wettbewerbsverhältnis stehen, dürfen diese dann nicht mehr gemeinsam in einer Gruppe auf den Frühjahrs- oder Herbsttagungen teilnehmen. Sofern keines der betroffenen Mitgliedsunternehmen die Gruppe wechseln möchte, entscheidet das Los über den Verbleib in der bisherigen Gruppe. Ist ein Vorstandsmitglied des Herstellerverbandes betroffen, welches die Gruppensitzungen leitet, verbleibt dieses Mitgliedsunternehmen aus organisatorischen Gründen in seiner Gruppe.

Köln, April 2015